

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



132

Geschäfts-Nr. SB230188-O

## Protokoll

in Sachen

[REDACTED]  
[REDACTED]

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Noll,  
Basleradvokaten, Falkenstr. 3, 4001 Basel

gegen

### Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

Untersuchungsnummer STA B-1/2021/10040898,  
vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. G. Krayenbühl,  
Stauffacherstr. 55, Postfach, 8036 Zürich,  
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Nötigung**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich,  
10. Abteilung - Einzelgericht, vom 11. Januar 2023 (GB220109)**

**Den 14. März 2024**

**Berufungsverhandlung**

**Anwesend:** Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz als Verfahrensleitung, Oberrichterin Dr. iur. E. Borla (Referentin) und Oberrichterin lic. iur. M. Knüsel (Ko-Referentin) und sowie der Gerichtsschreiber MLaw S. Zuber

**Erschienen:** - der Beschuldigte [REDACTED]  
- der Verteidiger RA Dr. iur. Noll

**Berufungsanträge:**

a) **Der Verteidigung des Beschuldigten (Prot. II. S. 24 f.):**

1. [REDACTED] sei vom Vorwurf der Nötigung vollumfänglich und kostenlos von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. [REDACTED] sei eine Entschädigung wegen unrechtmässiger Haft im Betrage von Fr. 300.– zuzusprechen.
3. Alles unter Kostenfolge.
4. Das Honorar sei gemäss Aufstellung sowohl für Vorinstanz als auch vor Berufungsgericht zzgl. der heutigen Verhandlung und Weg zuzusprechen.
5. Der vorliegende Spruchkörper habe in den Ausstand zu treten.
6. Das Obergericht Zürich habe zufolge institutioneller Befangenheit in Total in den Ausstand zu treten.

b) **Der Staatsanwaltschaft (Urk. 85; Urk. 101):**

(schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und Abweisung der Beweisanträge.

(Beratung der vorgängigen Anträge der Verteidigung [Urk. 75/1; Urk. 96].)

**Eröffnung des Verfahrens, Vor- und Zwischenfragen:**

(Beginn der Berufungsverhandlung: 13.40 Uhr)

(Die Berufungsverhandlung ist öffentlich.)

(Die Verfahrensleitung eröffnet die Berufungsverhandlung, gibt die Zusammensetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit der vorgeladenen Personen fest, wobei die Personalien der beschuldigten Person anhand der Anklageschrift überprüft werden.)

(Die Verfahrensleitung macht die Anwesenden darauf aufmerksam, dass von der heutigen Verhandlung eine Tonaufnahme gemacht werde [vgl. Art. 76 Abs. 4 StPO].)

(RA Dr. iur. Noll sowie der Beschuldigte verzichten auf das Verlesen der Anklageschrift.)

(Die Verfahrensleitung gibt bekannt, dass die Staatsanwaltschaft die Abweisung der eingereichten Anträge [Urk. 75/1; Urk. 96] verlange und zur Begründung auf die Ausführungen der Vorinstanz verweise [Urk. 101]. RA Dr. iur. Noll nimmt dies zur Kenntnis.)

(Die Verfahrensleitung gibt bekannt, dass das Gericht die Anträge [(Urk. 75/1; Urk. 96)] vorgängig zur Berufungsverhandlung beraten habe und eröffnet das Ergebnis.)

(Zum Antrag Ziffer 3 in Urk. 75/1, sinngemäss:  
Es sei das vorliegende Berufungsverfahren mit sämtlichen weiteren Verfahren zusammenzulegen, welche wegen der Klimaprotestaktion vom 4. Oktober 2021 an der Uraniastrasse in Zürich geführt werden. Gestützt darauf seien die Berufungsverfahren zu sistieren.

Dieser Antrag werde abgewiesen. Zur Begründung [summarisch]: Es liege kein Fall einer not-

wendigen Verfahrensvereinigung vor. Es bestünden keine Mittäter, die sich gegenseitig be- oder entlasten könnten. Prozessökonomische Überlegungen und das Gebot der Verfahrensbeschleunigung wären tangiert, würde man abwarten, bis alle Demonstrierenden bekannt wären. Es wird auf BGer 7B\_209/2023 vom 7. November 2023, E. 4.4 verwiesen.)

(Zum Antrag Ziffer 1 in Urk. 96, sinngemäss: Es seien Herr [REDACTED] und Herr [REDACTED] als Entlastungszeugen zu befragen, ob ein Gesuch um Bewilligung der Kundgebung eingereicht worden sei.

Dieser Antrag werde abgewiesen. Zur Begründung [summarisch]: Es sei für das Gericht unbestritten, dass für diese Kundgebung keine Bewilligung vorgelegen habe. Das habe der Beschuldigte bis jetzt auch nicht in Abrede gestellt. Der Beweisantrag ziele auf die Frage ab, ob ein Rechtsfertigungsgrund gestützt auf die EMRK vorgelegen habe. Diese Frage sei jedoch eine Rechts- und keine Tatfrage. Gemäss Art. 139 Abs. 2 StPO werde über Tatsachen, die den Strafbehörden bekannt seien oder welche bereits rechtsgenügend erwiesen seien, keine Beweise abgenommen.)

(Zum Antrag Ziffer 2 in Urk. 96, sinngemäss: Es seien diverse Fachpersonen zum Klimawandel zu befragen.

Dieser Antrag werde abgewiesen. Zur Begründung [summarisch]: Der Klimawandel als solcher sei nicht Teil der Anklage. Überdies sei es gerichtsnotorisch, dass ein Klimawandel sattfinde.)

(Zum Antrag Ziffer 3 in Urk. 96, sinngemäss: Es seien Konfrontationseinvernahmen mit sämtlichen angeblich benötigten Personen durchzuführen.

Dieser Antrag werde abgewiesen. Zur Begründung [summarisch]: Es sei gerichtsnotorisch, dass die Blockade einer zentralen Verkehrsachse an einem Werktag in der Stadt Zürich dazu führe, dass Menschen im Umfeld dieser Blockade gezwungen seien, andere Wege einzuschlagen, als die von ihnen ursprünglich vorgesehenen.)

(Die Verfahrensleitung fragt RA Dr. iur. Noll an, ob er Vorfragen im Sinne von Art. 339 Abs. 2 StPO i.V. mit Art. 379 StPO aufzuwerfen habe. Dies wird verneint.)

(Die Verfahrensleitung gibt bekannt, dass das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich angefochten sei. RA Dr. iur. Noll bestätigt das.)

### **Beweisverfahren:**

#### **Der Beschuldigte (auf Befragen):**

(RA Dr. iur. Noll erklärt, dass er dem Beschuldigten geraten habe, sich weder zur Person noch zur Sache zu äussern. Der Beschuldigte beabsichtige stattdessen, ein umfangreiches Statement abzugeben. Er und der Beschuldigte würden sich das Plädoyer aufteilen. Er beantrage bereits jetzt, dass sich das Gericht genügend Zeit dafür nehme.)

(Die Verfahrensleitung gibt Gelegenheit, Beweis- anträge im Sinne von Art. 345 i.V. mit Art. 379 bzw. Art. 389 Abs. 3 StPO zu stellen. Es werden folgende Beweisanträge gestellt:)

#### **RA Dr. iur. Noll zu den Beweisanträgen:**

(RA Dr. iur. Noll beantragt die Abnahme weiterer Beweise und begründet seine Anträge.)

##### **Beweisanträge (sinngemäss):**

1. Es sei Frau [REDACTED] als Zeugin zu befragen.
2. Es sei Herr [REDACTED] zu befragen.
3. Es sei Herr Professor Robin Celikates, Berlin, Deutschland, zu befragen.
4. Es seien sämtliche Protokolle der Präsidienkonferenzen des Obergerichts des Kantons Zürich im Zeitraum vom 30. August 2022 bis zum 14. November 2022 der Verteidigung offenzulegen.

Zur Begründung von Beweisantrag 1:

Frau [REDACTED] ist wohnhaft an der [REDACTED]. Sie kann bestätigen, dass Herr [REDACTED] von Anfang an erklärt habe, dass er niemals an einer Aktion teilnehmen würde, welche zum Ziel habe, die ganze Stadt lahmzulegen. Sie kann ferner bestätigen, dass sie zu Herr [REDACTED] klar gesagt habe, dass Extinction Rebellion gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit klar und unmissverständlich im Vorfeld der Aktion kommuniziert habe, dass es bei der Aktion vom 4. Oktober 2021 nicht darum gegangen sei, Zürich lahmzulegen, sondern einen disruptiven Effektiv mit symbolischer Wirkung zu erzielen. Frau [REDACTED] hatte bei Extinction Rebellion eine führende Funktion und war im Organisationsteam dieser Aktion. Das ist deshalb relevant, weil Nötigung angeklagt ist. Es steht in der Anklage, es sei das Ziel der Aktion gewesen, die Stadt Zürich lahmzulegen. Frau [REDACTED] könnte bestätigen, dass dies im Vorfeld, als man den Brief an den Bundesrat geschrieben hat, die Position war. Dass man dieses Ziel dann aufgeben hat und das medial und gegenüber den Behörden kommuniziert hat.

Zur Begründung von Beweisantrag 2:

[REDACTED] ist der Vater der Gletscherinitiative. Hier habe ich nur eine Mobiltelefonnummer. Das ist [REDACTED]. Er hat den institutionellen Weg beschritten. Er hat sich entschieden, eine Volksinitiative einzureichen. Die ist am 27. November 2019 eingereicht worden. Letztes Jahr ist dann der indirekte Gegenvorschlag, das löcherige Klimaschutzgesetz, angenommen worden. [REDACTED] hat die Gletscherschutzinitiative deshalb zurückgezogen, weil die Dauer gezeigt hat, dass es nicht mehr möglich ist, das eigentliche Ziel, nämlich die Gletscher zu retten, dass es nicht mehr realistisch und möglich war, das umzusetzen. Er kann bestätigen, dass institutionelle Mittel – alleine aus seiner Sicht – er ist jemand, der den institutionellen Weg beschritten hat – wirkungslos sind, so dass nur zivile Protestformen, resp. nur, wenn institutionelle Mittel begleitet werden mit zivilen Prozessformen, nachhaltig Wirkung entfalten.

Zur Begründung von Beweisantrag 3:

Robin Celikates ist Professor für Philosophie. Er ist wohnhaft an der [REDACTED] Berlin, Deutschland. Er beschäftigt sich u.a. auch mit zivilem Ungehorsam als Forschungsgegenstand. Er kann dem Gericht genau erklären, dass ziviler Ungehorsam wie kaum etwas Anderes zur Demokratisierung beiträgt und daher durch die Gerichte geschützt werden müsse und wie er unter dem Schutz der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit gemäss Bundesverfassung und EMRK steht.

Zur Begründung von Beweisantrag 4:

Der Zeitraum 30. August 2022 bis 14. November 2022 ist der Zeitraum des bekannten Urteils des Bezirksrichters Harris. Das Urteil wurde auch in den Medien verbreitet. Der 14. November 2022 ist das Datum des Beschlusses der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich, wo sie Bezirksrichter Harris in den Ausstand geschickt haben. Ich habe ein Ausstandsbegehren schon letztes Jahr gestellt. Das Obergericht Zürich – namentlich die Spruchkammer hier, weil keine konkreten Personen geltend gemacht wurden, sondern institutionelle Befangenheit – hat mit Entscheid vom 14. April 2023 entschieden, dass keine Absprache mit der III. Strafkammer erfolgt sei. Das ist Erwägung 2.5. des Entscheides. Aus meiner Sicht sind nun neue Umstände hinzugetreten, welche an der Aussage, dass keine Absprachen erfolgt sind, zweifeln lassen. Es sind seither zahlreiche Verurteilungen erfolgt. Kein Freispruch. Insbesondere keiner gestützt auf Art. 16 und 22 BV, resp. Art. 10 und 11 EMRK.

Dann ist auch – ist bin sonst andere Gepflogenheiten gewohnt – das Audioprotokoll nicht beigezogen worden, obwohl ich das ausdrücklich beantragt habe und unzweifelhaft Aktenbestandteil ist. Ich musste insgesamt drei Mal Akteneinsicht stellen, um überhaupt vollständig Akteneinsicht zu bekommen. Fürs Audioprotokoll bin ich ans Bezirksgericht verwiesen worden. Vor diesem Hintergrund liegt die Vermutung nahe.... und jetzt auch der Entscheid über die vorgängigen Beweisanträge, dass nämlich das Gesetz bei der Vereinigung .... oder, da hat man jetzt heute vor der Verhandlung entschieden. Da sind Tatsachen geschaffen worden. Man hätte das lange vorher entscheiden können. Man hat prozessökonomische

Gründe dem klaren Gesetzeswortlaut vorgezogen und sagt, man muss nur zusammenlegen, wenn es klassischerweise nötig ist. Man hat auch bei der Begründung der Ablehnung von [REDACTED] und [REDACTED] begründet, dass unbestritten sei, dass keine Bewilligung vorliege. Das würde darauf anspielen, dass man sich auf Art. 10 und 11 berufen könne. Im Prinzip hat das Gericht damit zum Ausdruck gebracht, dass eben ohne Bewilligung die Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit entfalle. Das ist soweit – aus meiner Sicht – nicht richtig.

(Die Verfahrensleitung wendet ein, dass dies so nicht eröffnet worden sei. Das Gericht habe ausgeführt, dass dieser Beweisantrag auf den Rechtfertigungsgrund gem. EMRK abziele und es sich um eine Rechts- und keine Beweisfrage handle.)

Schon gut. Ich trage meine Sachen so vor, wie ich es als meine Pflicht erachte. Sie entscheiden, wie Sie es für Ihre Pflicht erachten.

Sie haben auch ausgeführt, dass der Klimawandel unbestritten sei. Das sei gerichtsnotorisch und sei auch nicht Teil des Anklagevorwurfs. Teil des Anklagevorwurfs sind natürlich immer gewisse Rechtfertigungsgründe und da kann man sich eben nicht auf diesen unsäglichen Leitentscheid des Bundesgerichts berufen, der gesagt hat, dass es ja gar keine Sachverhaltsfrage ist, ob Notstand möglich sei oder nicht, sondern eine rein juristische Frage. Selbstverständlich spielt die Frage, wie lange sind wir in der Lage diesen Klimawandel aufzufangen, bevor er in die totale Vernichtung führt und das ist eine völlig andere Frage, wann tritt die totale Vernichtung auf. Es ist die Zeitspanne und das haben wir in den letzten 50 Jahren gesehen. Und da können eben Klimatologen ganz klare wissenschaftliche Aussagen machen, wie viel Zeit brauchen wir, damit unser Planet noch zu retten ist und damit eine Notstandssituation im Sinne des Strafgesetzbuches gegeben ist.

All diese Gründe legen die Vermutung nahe, dass hier ein nicht kommunizierter institutioneller Beschluss gefasst wurde, in Klimafällen nur freizusprechen, wenn man ohne Berufung auf BV und EMRK auskommt. Da wird explizit beantragt, Einsicht in sämtliche Protokolle der Präsidienkonferenzen vom 13. August 2022 bis am 14. November 2022 zu bekommen, um den durch diese neuen Tatsachen erhaltenden Anschein im Rahmen des Gesamtbildes mehr belegen zu können.



(Die Verfahrensleitung erklärt, dass das Gericht keine Gerichtspräsidienkonferenzen kenne. Sie fragt nach, was RA Dr. iur. Noll damit meine.)

Ich kenne das vom Kanton Basel Stadt. Da treffen sich die Strafgerichtspräsidien und auch die Appellationsgerichtspräsidien regelmässig in Sitzungen und da wird teilweise Personelles besprochen und Bauliches, aber es werden unter anderem auch Fälle besprochen. Das hat sich in den "Basel-Nazi-Frei"-Prozessen gezeigt, wo man auch Vereinigungsanträge gestellt hat, aber Einzel-Anklagen erhoben worden sind. Und diese Protokolle sind nun der Verteidigung offengelegt worden und da hat man klar gesehen, dass da Absprachen erfolgt sind, wie diese Fälle zu beurteilen sind. Dass eben im Vorfeld schon regelrecht Urteilsberatungen erfolgt sind. Und dass das im Rahmen von Treffen mit Protokollerstellungen von den Präsidien besprochen wurde.

(RA Dr. iur. Noll reicht die Urk. 102/1-3 sowie die die Honorarnoten [Urk. 103 und Urk. 104] ins Recht.)

(Die Verfahrensleitung erklärt das Beweisverfahren als geschlossen.)

(RA Dr. iur. Noll beantragt, dass das Gericht über die gestellten Beweisanträge unverzüglich einen Entscheid fällt.)

(Unterbruch der Verhandlung.)

(Beratung der Beweisanträge.)

(Fortsetzung der Verhandlung um 14.40 Uhr.)

(Die Verfahrensleitung eröffnet das Ergebnis der Beratung der Beweisanträge.)

(Zum Beweisantrag 1: Dieser Antrag werde abge-  
wiesen. Zur Begründung [summarisch]: In Bezug auf die Fragen, ob es die Absicht gewesen sei, "die ganze Stadt lahmzulegen" oder nicht und welche Haltung der Beschuldigte dazu gehabt habe, sei das Beweisfundament ausreichend. Das Gericht könne darüber entscheiden. Dazu komme, dass sich der Beschuldigte in der Vergangenheit immer wieder von der Organisation

"Extinction Rebellion" distanziert habe. Auch unter diesem Aspekt ersehe das Gericht kein weitergehendes Beweisbedürfnis.)

(Zum Beweisantrag 2: Dieser Antrag werde abgewiesen. Zur Begründung [summarisch]: [REDACTED] sei eine in der Öffentlichkeit bekannte Person. Das Gericht erachte die Einvernahme von Herr [REDACTED] zur der von der Verteidigung aufgeworfenen Frage als nicht notwendig. Es sei gerichtsnorisch, dass der demokratiepolitische Weg teilweise schwerfällig sei und für zeitlich dringende Anliegen nicht immer als geeignet erscheine. Das Gericht stelle diese Erkenntnis nicht in Abrede.)

(Zum Beweisantrag 3: Dieser Antrag werde abgewiesen. Zur Begründung [summarisch]: Dass sich ziviler Ungehorsam auf die Entwicklung einer Demokratie im Einzelfall auch positiv auswirken könne, stelle das Gericht nicht in Abrede. Es stelle sich vorliegend jedoch die Frage, ob ziviler Ungehorsam ein Rechtfertigungsgrund sei. Dazu werde sich das Gericht beraten, nachdem es die Ausführungen der Verteidigung angehört habe.)

(Zum Beweisantrag 4: Dieser Antrag werde abgewiesen. Zur Begründung [summarisch]: Es gebe im Kanton Zürich keine Gerichtspräsidienkonferenzen, wo beschlossen werde, wie Richterinnen und Richter zu entscheiden hätten. Im Kanton Zürich gelte die richterliche Unabhängigkeit. Es sei gerichtsnorisch, dass es eine Gerichts-Praxis gebe, die sich zu gewissen Fragen entwickelt habe. Diese sei jedoch transparent, da die Urteile des Obergerichts Zürich u.a. im Internet öffentlich abrufbar seien.)

#### Zur Berufungsbegründung:

(RA Dr. iur. Noll erklärt, dass er sich mit dem Beschuldigten für das Plädoyer aufgeteilt habe.)

(Der Beschuldigte verliest den ersten Teil seines Plädoyers [Seite 1 bis Seite 43] und reicht dieses als Urk. 104 ins Recht.)

(Unterbruch der Verhandlung von 16.10 Uhr bis 16.30 Uhr.)

(Der Beschuldigte verliest den zweiten Teil seines Plädoyers [Seite 44 bis Seite 57] und reicht dieses als Urk. 105 ins Recht.)

(Die Verfahrensleitung unterbricht das Plädoyer des Beschuldigten auf Seite 57. Sie erklärt, dass die Ausführungen über das hinausgehen würden, was im Rahmen des rechtlichen Gehörs beansprucht werden könne. Die Verfahrensleitung gibt dem Beschuldigten bekannt, dass er noch maximal 20 Minuten sprechen könne.)

(RA Dr. iur. Noll beantragt, dass der Beschuldigte sein Plädoyer vollständig vortragen könne, gestützt auf den Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Er sehe keine gesetzliche Grundlage, die eine Redezeitbeschränkung zulässig machen würde. Er habe das Plädoyer des Beschuldigten gelesen und sei der Auffassung, dass dieses sehr relevant sei. Es entstehe der Eindruck, das Gericht sei nicht mehr "open minded". Er verweist dabei auf "the Handbook on European law relating to access to justice" des Council of Europe und des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Eine Redezeitbeschränkung sei überdies keine Verfahrensleitende Verfügung.)

(Die Verfahrensleitung gibt bekannt, dass das Gericht über den Antrag von RA Dr. iur. Noll beraten werde.)

(Unterbruch der Verhandlung.)

(Beratung des Antrags von RA Dr. iur. Noll.)

(Die Verfahrensleitung gibt das Ergebnis der Beratung bekannt: Das Gericht sei zum Schluss gekommen, dass eine Redezeitbeschränkung im vorliegenden Fall zulässig sei. Der Beschuldigte habe sich über mehrere Stunden ausführlich zum überschaubaren Anklagevorwurf äussern können, nebst dem Umstand, dass er auf eine Befragung durch das Gericht verzichtet habe. Grossmehrheitlich handle es sich bei den Ausführungen des Beschuldigten um rechtsphilosophische Erläuterungen. Dem Beschuldigten sowie der Verteidigung werden nun eine weitere Stunde Redezeit eingeräumt, um sich abschliessend zur Sache zu äussern.)

(RA Dr. iur. Noll führt aus, dass der Beschuldigte die Redezeitbeschränkung des Gerichts nicht akzeptiere und dagegen protestiere. Der Beschuldigte werde nun in der verbleibenden Zeit ausgesuchte Passagen aus seinem Plädoyer vortragen. RA Dr. iur. Noll stellt den Antrag, dass das gesamte Plädoyer des Beschuldigten zu den Akten genommen werde und gesamthaft als verlesen gelte.)

(Die Verfahrensleitung erklärt, dass das Gericht das gesamte Plädoyer des Beschuldigten im Anschluss an die Verhandlung lesen müsse, was bedeute, dass heute eine Beratung und eine Urteilseröffnung nicht mehr möglich sei. RA Dr. iur. Noll ist mit der Verschiebung der Urteilseröffnung einverstanden.)

(Der Beschuldigte verliest weiter sein Plädoyer [Urk. 105] von Seite 59 bis Seite 60 und von Seite 69 bis Seite 70.)

**RA Dr. iur. Noll zur Berufungsbegründung:**

Sehr geehrtes Gericht, sehr verehrte Anwesende. Ich setze mich mit den juristischen Fragen in diesem Fall auseinander.

Zunächst komme ich zur Anklageschrift: In der Anklageschrift wird festgehalten, dass ein Onlineaufruf Grundlage bildete, Zürich lahmzulegen. Herr [REDACTED] sei dem am 4. Oktober 2021 gefolgt und habe von 12.19 Uhr bis 15.37 Uhr die Urani-  
astrasse blockiert und die Stadtpolizei hätte den Verkehr umleiten müssen. Eine erste Abmahnung sei um 14.30 Uhr erfolgt. Der Zwang, der ihm vorgeworfen wird, sei die Strassenblockade, wodurch der Verkehr einen Umweg hätte einnehmen müssen und die ursprünglichen Pläne der jeweiligen Autofahrer anzupassen wären.

Zum Onlineaufruf ist in den Akten nichts dokumentiert. Ob es einen solchen gab und – wenn ja – welche Forderungen diesem Onlineaufruf enthalten gewesen wären, ist nicht ansatzweise belegt. Daraus folgt: Ein angeblicher Onlineaufruf kann man Herrn [REDACTED] nicht als Vorsatz anlasten. Nur das ist angeklagt. Dasselbe gilt für den Vorwurf, er hätte Zürich lahmlegen wollen. Auch das ist in den Akten

nicht ansatzweise belegt. Sogar die Entlastungszeugin [REDACTED] hätte hier das Gegenteil bestätigen können. Daraus einen Vorsatz von Herrn [REDACTED] abzuleiten, wäre willkürlich. Nur das ist angeklagt: Zürich lahmzulegen.

Es wird Herrn [REDACTED] zur Last gelegt, dass die Blockade von 12.19 Uhr bis 15.37 Uhr gewesen sein soll und die Abmahnung sei um 14.30 Uhr erfolgt. Gemäss den Akten erfolgte die erste Abmahnung um 13.20 Uhr. Herr [REDACTED] hat sogar – das ist auch anhand der eingereichten Observer-Reports belegt – dargelegt, dass die erste Abmahnung um 12.30 Uhr erfolgte. Jedenfalls klar ist, dass nicht eine Abmahnung erst um 14.30 Uhr erfolgte, vgl. Urk. 1 S. 1. Danach durften die Kundgebenden – das haben wir jetzt mehrfach gehört – den Ort nicht mehr verlassen. Ich zitiere aus Urk. 1 S. 3: "Nach Ablauf der Mahnfrist verhaftet." Noch konkreter heisst es auf S. 2: "Nach mehrmaliger Abmahnung, die Strasse zu verlassen und den Verkehr freizugeben, gefolgt von der Androhung einer polizeilichen Kontrolle sowie strafrechtlicher Konsequenzen und Ablauf der Frist rückten die aufgebotenen Einsatzkräfte an die Uraniastrasse vor und schlossen die Teilnehmer ein." Eine Kesselbildung – so wie sie in der Formulierung der Polizeisprache eben erfolgt. In Bezug auf die Einkesselung verweise ich auf die beiden neusten Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, nämlich zum einen auf den Entscheid Arnold und Marthaler gegen die Schweiz vom 19. Dezember 2023 – ich verzichte auf die Verlesung der Fallnummer, da der Entscheid durch die Medien ging und Ihnen sicher geläufig ist. Dieser Entscheid besagt, dass eine Einkesselung eine Freiheitsberaubung durch die Polizei war. Ein weiterer Entscheid ist vom 8. Februar 2024 in Sachen Auray und andere gegen Frankreich, 1162/22. Darin hat man überdies festgestellt, dass eine Einkesselung auch die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit beschränkt und beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Strassenblockade gerade mal zehn Minuten dauerte bis zur Abmahnung um 12.30 Uhr, wenn man auf den Observer-Report abstellt. Wenn man auf den Polizeirapport abstellt, dauerte er eine Stunde und eine Minute. Danach konnte sich Herr [REDACTED] gar nicht mehr entfernen. Er befand sich in unrechtmässigem Freiheitsentzug und ihm wurde unrechtmässig seine Meinungsäusserungsfreiheit und Versammlungsfreiheit beschränkt, so jedenfalls die beiden Urteile des EGMR.

Was den Stau betrifft: Auch hier finden wir nichts in den Akten. Es ist nichts belegt. Es steht in den Akten, dass eine Umleitung durch die Stadtpolizei erfolgte. Wir können hier also nicht von einem Stau ausgehen, auch Ihre Ausführungen im Zusammenhang mit den Beweisanträgen und den Vorfragen belegen einen Stau nicht. Sie haben auch klar anerkannt, dass Versammlungen in der Regel dazu führen, dass Umwege genommen werden müssen und auch die ursprünglichen Pläne abgeändert werden müssen. Aber für einen Stau haben wir keinerlei Hinweise.

Worum geht es beim Vorwurf der Nötigung? Es geht um das Rechtsgut der Beschränkung der Freiheit des Einzelnen. Gemäss Anklageschrift ist das der Vorwurf, den Umweg zu nehmen und die ursprünglichen Pläne anzupassen. Herr [REDACTED] hat schon ausgeführt, dass das unter die Generalklausel der "anderen Beschränkung der Freiheit" fällt. Er hat auch gesagt, dass dies gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung restriktiv ausgelegt werden muss. Es muss bei dieser sehr offenen Formulierung – die im Hinblick auf Art. 1 StGB sehr bedenklich ist und sich die Frage stellt, ob überhaupt das Bestimmtheitsgebot nicht verletzt ist – zumindest so interpretiert werden, dass es den anderen beiden Formen "Gewalt" und "Androhung ernstlicher Nachteile" gleichkommt.

Ich komme auf den schon angesprochenen Baregg-Entscheid des Bundesgerichts zu sprechen, der oft zitierte BGE 134 IV 216. Ich bin klar der Auffassung, dass sich dieser Entscheid ganz wesentlich vom vorliegenden zu beurteilenden Fall unterscheidet. Im Unterschied zum vorliegenden Fall – das ist dokumentiert durch das Gesuch, den öffentlichen Artikel im Tagesanzeiger usw. – war die Bareggblockade nicht angekündigt. Das steht im Bundesgerichtsentscheid drin. Hier war das angekündigt. Die Polizei hat Umleitungen organisiert. Der Baregg-Tunnel ist das Nadelöhr in der Verbindung von Zürich und Basel, Zürich und Bern. Da kommt es zu Staus auf der A1 und A3. Das hat das Bundesgericht ebenfalls festgehalten. Hier an der Uraniastrasse liegt eine ganz andere Qualität. Hier kann man zwar sagen, das ist im Herzen der Stadt, aber dass Umleitungen möglich sind, zeigt, dass das nicht der Fall ist. Eine Autobahn kann man nicht verlassen, im Tunnel ist man eingesperrt etc. Das ist ein ganz gravierender qualitativer Unterschied in Bezug auf den vorliegend zu beurteilenden Fall. Es steht auch im

Bundesgerichtsentscheid: Da gab es einen Stau von 10 Kilometern. Hier bin ich der Auffassung, das Bundesgericht hat den Baregg-Fall beurteilt als einen Fall, der der Anwendung von Gewalt und Androhung ernstlicher Nachteile gleichkommt. Dort waren es 30 Busse, die den Baregg-Tunnel blockiert haben. Hier waren es 100 Menschen, die sich auf die Strasse gesetzt haben. Sie haben sich nicht angekettet, sie haben sich nicht angeklebt. Sie konnten ganz einfach entfernt werden. Da bin ich klar der Auffassung, dass hier die andere Beschränkung der Freiheit, die hier alleine angeklagt ist ... Schon alleine aufgrund des Strafbefehls muss man eigentlich davon ausgehen – ohne Aktenkenntnisse – dass das, was hier angeklagt ist, offenkundig nicht strafbar ist. Hier handelt es sich um eine Unannehmlichkeit, die irgendwelche Menschen erlitten haben, und sicherlich nicht um etwas, das mit Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile – also jemanden zu verprügeln, zusammenschlagen oder zu töten – zu tun hat. Da ist hier ein gravierender Unterschied. Es ist hier klar zu sehen, das ist offenkundig nicht strafbar. Man könnte nun allenfalls über eine Frage streiten, die sich auch im Bundesgerichtsurteil findet und deshalb auch im Entscheid diskutiert wurde. Es stellt sich die Frage, ob das nicht eine Nötigung darstellen würde, falls sich FCZ-Fans zu einem kollektiven Besäufnis über einen Sieg über den FC Basel auf die Uraniastrasse gesetzt und diese blockiert hätten. Also irgendwelche Private, die andere Private nötigen. Aber das Bundesgericht wollte in E. 4.4.4. als obiter dictum eben gerade darstellen, dass Fussballfans weiterhin Strassen blockieren dürfen – das gilt für Fussballfans gerade nicht. In E. 4.4.4. steht: "Zum anderen kommt es in jüngerer Zeit vermehrt nach Sportveranstaltungen, namentlich nach wichtigen Fussballspielen, zu erheblichen Verkehrsbehinderungen, weil die Anhänger der siegreichen Mannschaft spontan gleichzeitig in grosser Zahl mit ihren Fahrzeugen etwa in den Innenstädten umherfahren und dabei gelegentlich auch anhalten, um mit den Insassen von anderen Fahrzeugen ihre Freude auszutauschen. Im zweitgenannten Fall handeln die feiernden Anhänger der siegreichen Mannschaft zwar mit Wissen und Willen, aber nicht zum Zweck, die anderen Verkehrsteilnehmer zu behindern." Das Bundesgericht sagt, es muss einen dolus directus geben. Sie handeln mit Wissen und Willen, aber sie nehmen das nicht in Kauf oder sagen, es muss einen dolus directus geben, aber nicht zum Zweck, die anderen Verkehrs-

teilnehmer zu behindern. Ich zitiere weiter: "Das Verhalten der feiernden Anhänger lässt sich nicht als ein bewusst eingesetztes Mittel zum Zwecke der Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer verstehen." Davon unterscheidet sich der inkriminierte Fall. Also es braucht einen direkten Vorsatz auf diese Behinderung. Damit sagt das Bundesgericht letztlich nichts anderes, dass Staus – das ist in einem demokratischen Rechtsstaat höchst bedenklich – nur dann strafbar sind, wenn Personen von der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit geschützte politische Aktivitäten ausüben, selbst wenn sie – was sie in der Regel sind – friedlich sind. Sie spitzt diesen Entscheid alleine auf Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit zu. Politische Aktivitäten, sei es im Klimawandel, sei es im Streikrecht, nur das soll strafbar sein. Die Fussballfans nehmen wir alle raus. Damit mutiert die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Meinungsäusserungsfreiheit und Versammlungsfreiheit unserer Verfassung und der EMRK vom geschützten Abwehrrecht zu einer objektiven Strafbarkeitsbedingung. Blockaden jeglicher Art erfüllen keine Nötigung, es sei denn, es sei zu einem politischen Zweck. Das heisst dieser Entscheid und nichts anderes.

In unserer so hochgelobten rechtsstaatlichen Demokratie sind Meinungsäusserungsfreiheit und Versammlungsfreiheit nicht nur verboten, sondern sogar unter Androhung von Strafe verboten. Man kann daher nur konstatieren, friedliche Klimaaktivisten werden in der Schweiz politisch verfolgt. Ich verweise hier explizit auf die Eingabe/die Beweisanträge vom 20. Februar 2024, in der ich die Funktion der Meinungsäusserungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit klar dargelegt habe und welche zentrale Bedeutung sie für eine lebendige und eine nicht absterbende Demokratie haben, nämlich in Bezug auf die Willensbildung. Nicht alle haben hier die Möglichkeit, sämtlichen Haushalten ihre Meinung zu versenden, nicht alle sitzen in irgendwelchen Verlagshäusern und können dort ihre politische Meinung einbringen. Leute, die über keine Mittel verfügen, namentlich über kein Geld, haben nur die Möglichkeit, auf die Strasse zu gehen und ihre politische Stimme in den demokratischen Diskurs einzubringen. Das ist zentral und das ist das, was Demokratie meint. Nicht eine Meinungsselektion anhand irgendwelcher Kriterien, sondern eben, dass auch die Schwachen ihre Stimme haben. Man kann die Schwachen nicht darauf verweisen, sie könnten ja irgendwo Flyer verschicken oder über Twitter irgendwo was auch immer. Sie müssen hier ihre Stimme geltend



machen können. Das ist ja in unserer Verfassung und in der EMRK so gewährleistet.

Ich erhebe hiermit meine Eingabe vom 20. Februar 2024 explizit zum integrierenden Bestandteil des vorliegenden Parteivortrags.

Im Unterschied zum grölenden Fussballfan erfüllt die Kundgebung, an der Herr [REDACTED] teilgenommen hat, eine fundamental demokratische Funktion. Er erfüllte mit seiner Teilnahme an der Kundgebung eine elementardemokratische Funktion, und zwar Folgende: Die Gewährleistung der demokratischen Willensbildung, wo jeder seine Meinung ohne strukturelle Beeinträchtigungen im argumentativen Diskurs im Meinungswettbewerb der demokratischen Willensbildung auf den Prüfstand stellen kann.

Ich möchte noch folgendes illustrieren: Ich habe die Meinung, was ich Ihnen auch begründet habe, dass hier im Falle von Herrn [REDACTED] eine politische Verfolgung von friedlichen Klimaaktivisten vorliegt. Er hat es auf den Punkt gebracht: Es hat niemanden – weder die Staatsanwaltschaft, noch die erste Instanz, noch jetzt das Obergericht – interessiert, ob es irgendwelche Genötigten gegeben hat. Es hat sich niemand gemeldet. Es hat keine Aufrufe gegeben, es interessierte niemanden. Warum interessierte es niemanden? Weil es gar nicht darum geht, den Schutz von irgendwelchen unbekanntem Interessen zu schützen, sondern es geht um die Kriminalisierung von politischem Aktivismus. Es geht um die Kriminalisierung auch von friedlicher Protestkundgebung, von Klimaaktivisten. Ihr Kollege Spiess hat das auch schon in einer mündlichen Urteilsbegründung vorgetragen, Frau Hürlimann hat darüber berichtet: Es belegt, dass die Leute eingesperrt worden sind. Solches hat man nur in Fällen einer politischen Verfolgung. Herr [REDACTED] hat mit seiner Teilnahme an dieser Kundgebung eine elementarstaatsrechtliche Funktion erfüllt. Er ist sozusagen unmittelbarstes Organ einer Demokratie. Es geht um die Meinungsbildung, und zwar um eine demokratische Meinungsbildung. Daraus folgt, irgendwelche rein privaten Interessen, keine Umwege nehmen zu müssen und einen einmal gefassten Plan unbeeinträchtigt umzusetzen, mag möglicherweise eine Nötigung darstellen, wenn auf der anderen Seite genauso privat gehandelt wird. Denn nur das ist der Anwendungsbereich der Nöti-

gung. Bei der Nötigung geht es um die Abgrenzung der Freiheitssphären von Privaten gegeneinander. Jedes Handeln begrenzt das Handeln anderer. Und da geht es darum zu sagen, gewisse Sachen muss man hinnehmen und andere nicht. Das ist der Anwendungsbereich der Nötigung. In casu geht es jedoch offenkundig nicht um reine private Interessen. Sondern im Gegenteil, um elementar staatstragende Funktionen einer Demokratie, die klar und deutlich in der Bundesverfassung und EMRK geschützt sind. Eine Anwendbarkeit des Nötigungstatbestandes scheidet vor diesem Hintergrund klar aus. Ansonsten müsste jede Abstimmung ein Strafverfahren wegen Nötigung nach sich ziehen, um zu prüfen, ob nicht eine Nötigung einer Mehrheit gegenüber einer Minderheit stattfand. Wer das bestreitet, betreibt eine politische Verfolgung friedlicher Klimaaktivisten, wie Herrn [REDACTED].

Im Jahr 2023 betrug die Klimaerwärmung im globalen Durchschnitt 1,48 Grad Celsius. Die kritische Erwärmung von 1.5 Grad Celsius ist damit praktisch erreicht. Ab dann kommt es – und das schreibt der Weltklimarat – mit einer prognostisch hohen Wahrscheinlichkeit zu regelmässigen Schocks im Ernährungssystem in allen Regionen. Wir stehen also unmittelbar bevor, dass den Menschen das Fressen ausgeht. Und bei 86,2% fossiler Energien beim Energiebedarf sind wir noch meilenweit von der Klimaneutralität entfernt. Und täuschen Sie sich nicht. Wir können akute Probleme inert weniger Jahre – wenn dann Nahrungsmangel auftritt – können wir dann mit drastischen Massnahmen das lösen, wie seinerzeit beim Waldsterben mit den Katalysatoren. CO2 befindet sich in der Atmosphäre seine Halbwertszeit beträgt 5'730 Jahre, die Verweildauer in der Atmosphäre viele hundert bis mehrere tausend Jahre. Wenn die Menschheit also nichts mehr zu Fressen hat, gibt es keine Sofortmassnahmen oder einen Impfstoff, wie bei Corona. Sondern dann bleibt das so, wahren mehreren tausend Jahren. An einer Notstands-, ja gar Notwehrposition besteht offenkundig kein Zweifel. Zumindest, wenn man faktenbasiert urteilen will. Ich verweise hier integral auf das sich bei den Akten befindliche Buch. Ich erkläre es hier zum integrierenden Bestandteil des Plädoyers.

Sie können sich aber natürlich auch auf die abstruse, je geradezu groteske Position des Bundesgerichts zurückziehen und sich auf dem Standpunkt stellen, wir

müssen die weltweit führenden Expertinnen zum sich im Gang befindlichen Klimakollaps gar nicht befragen. Dass sich die sachverhaltliche Frage, ob der Klimakollaps und dessen Ursachen schliesslich gar nicht am zu beurteilenden Sachverhalt orientiert, sondern einen vom Sachverhalt völlig losgelöste rechtliche Wertungsfrage darstellt. Und da ist man sich einig. Der Klimakollaps stellt rechtlich keine akute Bedrohung dar. Das hat das Bundesgericht ja schliesslich gesagt. Selbst wenn sich die Klimatologinnen darin einig sind, dass er das ist, was Recht ist, entscheiden wir Juristen, Klimatologinnen sind nur für Sachverhaltsfragen zuständig und die haben im Rechtssystem schliesslich nichts zu suchen.

Sie können freilich so entscheiden. Denn Sie haben faktisch die Macht dazu. Ob Sie das dürfen ist eine andere für das Recht als Machtsystem unmassgebliche Frage. Wenn Sie aber so entscheiden und Herrn ████████ verurteilen, seien Sie gewiss, dass Sie dadurch nicht nur jegliche Glaubwürdigkeit als Justiz verlieren, sondern offenkundig wider die Radbruchsche-Formel handeln und sich dadurch als undemokratische Macht offenbaren, der überdies jegliche Unabhängigkeit von den politischen Organen – Legislative und Exekutive – abgeht. Sie entscheiden heute wie man in 20, 40 Jahren Sie als Richterinnen und Richter in Erinnerung haben wird. Ob als Bollwerk der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit oder als Kippunkt der Demokratie, jenseits dessen es kein Zurück mehr gibt, indem Sie die politische Verfolgung friedlicher Klimaaktivisten zementieren.

Nach so viel scharfen Worten möchte ich dem Obergericht und v.a. der dritten Strafkammer doch auch gratulieren. Der Schachzug, Bezirksrichter Harris in den Ausstand zu schicken, hat seinen Chilling effect voll entfaltet. Denn anders kann man derart lieblose und fehlerhafte Urteile, wie dasjenige der Vorinstanz, schlicht nicht erklären. Ich habe schon anlässlich der Vorfragen und Anträge ausgeführt, dass ich bezweifle, dass der Ausstand der dritten Strafkammer über Bezirksrichter Harris nicht mit dem gesamten Obergericht abgesprochen war.

Deshalb habe ich auch die Offenlegung der Protokolle und Präsidienkonferenzen beantragt. Ich halte an diesem Antrag vollumfänglich fest.

(RA Dr. iur. Noll erneuert seinen Antrag, es seien sämtliche Protokolle der Präsidienkonferenzen des Obergerichts des Kantons Zürich im Zeitraum

vom 30. August 2022 bis zum 14. November 2022 der Verteidigung offenzulegen.)

Denn seither sind zahlreiche Schuldsprüche vor Obergericht gefällt worden. Die wenigen Freisprüche sind nicht mit der Begründung des Schutzes der Meinungs- äusserungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit durch BV und EMRK ergangen.

Ich habe gestern noch ein Telefonat mit Kollege Gfeller geführt, er hat mir mitgeteilt, dass in der Besetzung Prinz, Faga und Knüsel der vorinstanzliche Freispruch unter Bezirksrichter Harris, der schliesslich zum Ausstand führte, in einen Schuldspruch umgewandelt wurde. Der Schutz von Bundesverfassung und EMRK greife nicht. Damit wird genau dieselbe Argumentation aufgegriffen, wie sie im Ausstandsbegehren zur Begründung des Ausstandes von Richter Harris angeführt wurde. Aus meiner Sicht besteht daher offenkundig ein Anschein der Befangenheit von Teilen des vorliegenden Spruchkörpers sowie der Anschein einer institutionellen politischen Befangenheit des Obergerichts im Allgemeinen. Es besteht ein Anschein, dass die politische Verfolgung friedlicher Klimaaktivisten am Obergericht beschlossene Sache ist. Ich unterbreite Ihnen hiermit folgende Anträge.

(RA Dr. iur. Noll stellt die weiteren Berufungsanträge.)

1. [REDACTED] sei vom Vorwurf der Nötigung vollumfänglich und kostenlos von Schuld und Strafe freizusprechen.
2. [REDACTED] sei eine Entschädigung wegen unrechtmässiger Haft im Betrage von Fr. 300.– zuzusprechen.
3. Alles unter Kostenfolge.
4. Das Honorar sei gemäss Aufstellung sowohl für Vorinstanz als auch vor Berufungsgericht zzgl. der heutigen Verhandlung und Weg zuzusprechen.
5. Der vorliegende Spruchkörper habe in den Ausstand zu treten.
6. Das Obergericht Zürich habe zufolge institutioneller Befangenheit in Total in den Ausstand zu treten.

**Der Beschuldigte zum Schlusswort:**

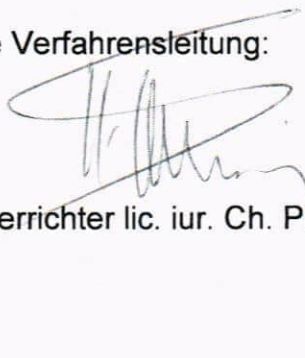
(Der Beschuldigte verliest weiter sein Plädoyer [Urk. 105] von Seite 80 bis Seite 83.)

(Die Verfahrensleitung erklärt die Parteiverhandlung um 18.15 Uhr für geschlossen.)

(RA Dr. iur. Noll wird eine Kopie von Urk. 101 ausgehändigt.)

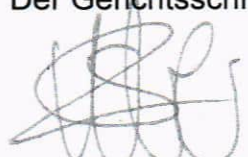
(Auf Nachfrage erklären sich RA Dr. iur. Noll sowie der Beschuldigte damit einverstanden, dass die Urteilseröffnung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet.)

Die Verfahrensleitung:



Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz

Der Gerichtsschreiber:



MLaw S. Zuber